

Ortsgemeindefachmann Rippberg

Bebauungsvorschriften

zur Änderung des Bebauungsplanes "Oberdorffeld und Unter dem Mühlweg"

A) Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 3 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Flaszeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 108).
5. § 3, Abs. 1, 7, 9, 15 und § 111 Abs. 1.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151).

B) Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Das Baugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO.

§ 2

Ausnahmen

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der BauNVO sind nicht zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

1. Grundflächenzahl 0,4 GRZ
2. Geschosflächenzahl 0,6 GFZ

§ 4

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse beträgt: I + IU (Obergeschoss + 1 Untergeschoss)

- (3) Die Traufhöhe der Gebäude darf an der Südseite (Talseite) nicht mehr als 5,50 m betragen. Die Gebäudestellung richtet sich nach den Einzelzeichnungen im Bebauungsplan.
- (4) Zugelassen sind Sattel- und Flachdächer; Dachneigung bei Satteldächern 10 - 25°.

§ 5

Flächen für Garagen und Stellplätze

Je Wohnung ist 1 Garage oder 1 Stellplatz zu errichten. Garagen können bei einer Gesamthöhe von 2,50 m (Außenmaß) ohne Grenzabstand errichtet werden.

§ 6

Einfriedigungen

Die Laugrundstücke können an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einfriedigung von höchstens 1,0 m und an Straßeneinmündungen mit nicht mehr als 0,80 m Höhe versehen werden.

Rippberg, den 26. November 1971


Bürgermeister